VERORDNUNG (EWG) Nr. 655/71 DES RATES

vom 30. März 1971

über die Regelung für Rohtabak mit Ursprung in der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe :

In dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia (2) ist vorgesehen, daß die Gemeinschaft bei den landwirtschaftlichen Erzeugnissen, für die eine gemeinsame Marktorganisation besteht und an deren Ausfuhr diese Staaten ein wirtschaftliches Interesse haben, eine Einfuhrregelung für die Erzeugnisse mit Ursprung in diesen Staaten festlegt, die günstiger ist als die allgemeine Regelung für die gleichen Erzeugnisse mit Ursprung in dritten Ländern.

Die Einfuhr von unverarbeitetem Tabak und Tabakabfällen in die Gemeinschaft unterliegt den Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak (3) sind Bestimmungen über den Handel mit dritten Ländern vorgesehen.

Die Gemeinschaft kann ihrer Verpflichtung gegenüber der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia dadurch nachkommen, daß sie bei den betreffenden Erzeugnissen mit Ursprung in diesen Staaten keine Zölle erhebt.

Mit Schreiben der Mission der ostafrikanischen Staaten vom 17. März 1971 haben die Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft auf das Recht, vor Inkrafttreten dieser Verordnung konsultiert zu werden, verzichtet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 genannten Erzeugnisse mit Ursprung in der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia werden zollfrei in die Gemeinschaft eingeführt.

Artikel 2

Jeder auf Grund von Artikel 10 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 gefaßte Beschluß wird den betreffenden Staaten mitgeteilt.

Treten ferner infolge einer beträchtlichen Steigerung der Einfuhr von Deckblatt-Tabak mit Ursprung in der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia ernste Störungen auf oder werden hierdurch Schwierigkeiten hervorgerufen, die die wirtschaftliche Lage eines Gebietes der Gemeinschaft verschlechtern, so kann die Kommission gemäß Artikel 14 Absatz 2 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia die erforderlichen Schutzmaßnahmen einschließlich der Maßnahmen gegen eine Verkehrsverlagerung treffen bzw. den oder die betreffenden Mitgliedstaaten ermächtigen, solche Maßnahmen zu treffen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1971 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Januar 1975.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. März 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. SCHUMANN

(1) **ABl. Nr.** C 129 vom 26. 10. 1970, S. 8.
(2) ABl. Nr. L 282 vom 28. 12. 1970, S. 55.
(3) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1.